# Blut und Gold

# Betrachtungen zur sythischen Erbfolge von Magistarius jurisprudenzis Bigisbald Bolgen, Collegium legis der Universitaet zu Aklon-Stadt

Suer sich genommen ist das lex sanguines des sythischen Kaiserreichs kein dem aufgeklaerten Eeser gar unbekanntes Werk, weist es doch aber ein paar wesentliche Abweichungen auf, welche ich in dieser Abhandlung herausarbeiten und zur Erbauung und Erleuchtung dem studiosus der feinen Kunst der Jurisprudenz naeher bringen will.

Eine erste Ungewoehnlichkeit ist dasz es nach dem Wort des Gesetzes kaum Unterschiede zwischen dem Recht des Adels und dem Recht der Gemeinen gibt, was in Sythia die Ausnahme und gar nicht die Regel ist. Eediglich die Surchsetzbarkeit der Ansprueche in der Rechtsausuebung variiert.

Grundlegend sind zwei Erbfaelle zu betrachten, denn jener welcher ohne und solcher mit einem queltigen Testament.

### Erbfall ohne Cestament

Bollte eine verstorbende Berson kein Testament hinterlassen, was ab einem gewissen Vermoegen ungewoehnlich ist, gilt die allgemeine spthische Erbfolge. Die notwendige Beglaubigung eines Testaments durch einen Hotarius ist aber kostspielig und daher nicht fuer alle Haushalte moeglich.

In Sythia sind in erster Linie die maennlichen Verwandten des Erblassers hilfsweise der Erblasserin erbberechtigt, wobei folgende Reihenfolge eingehalten wird:

- I. maennliche Geschwister nach Alter (Srueder)
- II. maennliche Kachkommen nach Alter (Soehne)
- III. maennliche Kachkommen der maennlichen Geschwister zuerst nach Alter des Vaters und dann nach Alter der in frage kommenden Erben (Keffen)
- IV. maennliche Geschwister des Vaters nach Alter (Onkel)
- V. maennliche Nachkommen der Geschwister des Vaters nach Alter des Vaters und dann nach Alter der in Frage kommenden Erben (Cousins)

Der Ehegatte einer Erblasserin taucht itzo nicht auf, da der Besitz der Frau bereits mit Heirat auf den Mann ueber gegangen ist.

Erst wenn sich hier kein Erbe findet, da alle tot, verschollen, etc. sind, sind die Frauen erbberechtigt. Hierbei ist die Reihenfolge:

- I. Schefrau des Scrblassers
- II. weibliche Geschwister des Erblassers (Schwester)
- III. et ceterum wie vorstehend

Das Erbe beinhaltet immer das bewegliche und unbewegliche Vermoegen, inklusive aller Schiffe, Kaeuser, nicht an einen Citel gebundenen Landbesitz, Geld, Schmuck, Schatzbriefe, Kandelskontore, Sklaven, et ceterum.

Exbt ein maennlicher Verwandter des Exblassers, so ist es ueblich, dasz der Witwe sowie den Toechtern und nach seinem Gutduenken auch nicht erbenden Soehnen ausreichend finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung des Eebensstandards ueberlassen werden. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu existiert allerdings nicht, was schon vielerlei blutige Tragoedien nach sich gezogen hat.

### Erbfall mit Testament

In einem Testament kann der Erblasser jegliche ihm genehme Verfuegung treffen welche die Erbfolge aufhebt. Testamente des Adels koennen vor dem kaiserlichen Gerichtshof angefochten werden, was in der Regel Jahre dauert. Ver Ausgang ist normalerweise davon abhaengig, wer dem Richter das hoechste Bestechungsgeld geboten hat. Samilien sind durch solche Brozesse schon komplett in den Ruin getrieben worden.

Suer Gemeine gilt dies analogus, allerdings sind diese - wie bei jeder rechtlichen Auseinandersetzung in Sythia - darauf angewiesen, dasz sie einen Richter finden, der sich ueberhaupt fuer die Bache interessiert. Hier sind pecuniare Erwaegungen vorrangig.

# Besonderheiten fuer den Adel

Suer den Adel gilt zusaetzlich dasz ein Citel, der ueber den "llgemeinen Adelstitel, also den eines Rittrs hinaus geht, sowie alle hieran gebundenen Raendereien, Sesitztuemer, et ceterum an den Kaiser zurueckfallen und vom ihm neu vergeben werden koennen. Uleblicherweise ist die Sestaetigung des Erben als neuen Inhaber des Citels nur eine Sormsache, aber bei allem in Sythia ist auch hier das Intrigenspiel an der Cagesordnung.

Die nur im sythischen Adelsrecht zu findende Formulierung

"Ansprueche auf jegliches bewegliches und unbewegliches Vermoegen sowie Citel und sonstige Rechte eines Adligen bleiben ungeachtet seiner koerperlichen Verfassung bestehen, so denn dieser in der Lage ist seinen Willen zu aeußern."

schafft den in der bekannten Rechtslehre einmaligen Umstand dasz der Cod einer Rerson nicht zwingend den Erbfall ausloest. Erst wenn diese nicht mehr in der Eage ist ihre Rechte auszuueben tritt der Erbfall ein.

Es ranken sich vielerlei Geschichten um verhasste untote Urahmen welche in finsteren Scerrenhaeusern auf ihren Citeln - natuerlich auch Goldbergen - sitzen, waehrend eine veraergerte sterbliche Generation von Verwandten nach der anderen bis zu ihrem Ende auf Aetas Efad wandelt, ewig von dem Wohlwollen eines vor sich hin modernden Leichnams abhaengig, welcher sich mit bestaendiger Eoshaftigkeit weigert endlich still liegen zu bleiben. Eine ganze Eranche spezialisierter Leichenbestatter lebt davon besondere Eerdigungsarrangements anzubieten, welche sicherstellen sollen, dasz der Verblichene auch wirklich in seinem Grab bleibt.

In der Acoffnung dem geneigten Leser und studiosus einen groben Uleberblick verschafft zu haben soll diese Betrachtung hiermit zu einem Ende kommen. Dem ernsthaften Gelehrten seien insbesondere die hervorragenden Schriften von Risztorius sowie Maucke ans Herz gelegt die sich in der Tiefe mit der Thematik befassen.